

alters den Patthen dringend ein, dafür zu sorgen, daß ihre Patthenkinder es auswendig lernen, und so bildete es allezeit ein Hauptstück des Kathismus (vgl. Göbel, Geschichte der Ketzerei im Abendland während des Mittelalters, Rempten 1880, 124 ff.); von den Geistlichen forderten die Synoden auch Kenntniß und Verständniß von zwei anderen Symbolen, dem nicäno-constantinopolitanischen und dem athanasianischen.

II. Während das Taufsymbol der römischen Kirche, die niemals von Häresie befallen wurde, im Laufe der Jahrhunderte von antihäretischen und polemischen Zusätzen frei blieb, haben die verschiedenen Taufsymbole des Morgenlandes (bei Hahn a. a. O. 61—78), wo schon frühe allerlei Häresien austauchten, mannigfache dogmatische und polemische Erweiterungen erhalten. In jehiger Zeit und schon seit dem Concil von Chalcedon (451) ist im Orient durchweg das Nicäno-Constantinopolitanische Glaubensbekenntniß Taufsymbol, das noch im frühern Mittelalter vereinigt auch im Abendlande, wohl mit Rücksicht auf dort wohnende Griechen, neben dem apostolischen bei der Taufe im Gebrauch war (Saorament. Gelasianum, ed. Muratori I, 539—541). Dieses Symbolum verbannt, wie schon der Name andeutet, seine Aufstellung den beiden ersten allgemeinen Concilien, dem von Nicäa (325) und dem von Constantinopel (381). Das Symbolum Nicaenum, welches Resultat langer synodaler Beratungen und schwerer Geisteskämpfe gegen die Arianer war, und in welchem daher besonders der Artikel über den Sohn erweitert und dogmatisch präcisiert ist, schließt mit *καὶ εἰς τὸ ἄρρον πᾶσιμα*, worauf ein längeres Anathema über die Arianer folgt (s. d. Wortlaut bei Hefele, Concilien-Gesch. I, § 34). In dem 8. Nicaeno-Constantinopolitanum fehlt dieses Anathem, und es reißen sich an den Artikel vom heiligen Geist, der gegenüber den Pneumatomachen bedeutend erweitert ist (*Dominum et vivificantem* etc.), noch die Artikel an von der Kirche, von der Sündenvergebung, Auferstehung und vom ewigen Leben. Auch in dem Artikel vom Vater ist das constantinopolitanische vom nicänischen in etwas verschieden, und der Artikel vom Sohne ist wenigstens doppelt so groß. In neuester Zeit wurde unter den Gelehrten, ohne daß ein sicheres Resultat sich ergeben hätte, viel darüber erörtert, ob die 150 Väter zu Constantinopel selbständig das Symbolum Nicaenum erweitert und ihm so die Gestalt gegeben haben, in der es geschichtlich zuerst in den Acten des Concils von Chalcedon (2. u. 5. Sitzung) auftritt, oder ob sie es nur unter Anbringung kleiner redactioneller Aenderungen aus dem Aneoratus des hl. Epiphanius (n. 118) herübergenommen haben; jedenfalls wird man wissenschaftlich daran festhalten müssen, daß unser Symbol schon von den 150 Vätern in seiner jehigen Form approbirt und nicht erst später dem Concil von Constantinopel unterschoben wurde, wie Vicenzi behauptet hat (vgl.

Funk bei Kraus, Realencyclopädie II, 810 ff.). In die Meslurgie wurde zuerst das Nicaenum aufgenommen und zwar im Orient zu Ende des 5. und im Anfang des 6. Jahrhunderts durch die Häretiker (Monophysiten), welchen das viel spezifischere nicäno-constantinopolitanische verhaßt war; aus Opposition gegen diese Häretiker führten dann die orthodoxen Orientalen das von ihnen gleich dem apostolischen in zwölf Artikel gegliederte Nicaeno-Constantinopolitanum in die Meslurgie (nach dem Friedensfuß, unmittelbar vor der Präfation) ein. Nach Vorschrift des dritten Concils von Toledo (589) wurde es dann bereits mit dem Zusatz *alioquo* auch in die mozarabische Liturgie Spaniens aufgenommen, wo es *secundum formam orientalis ecclesiarum* gesungen werden sollte *priusquam dominica dicatur oratio*. In die römische Meslurgie fand es (nach dem Evangelium) allgemeine und auctoritative Aufnahme erst im J. 1014 (vgl. Rössing, Liturg. Erklärung der heiligen Messe, 3. Aufl., 328 ff., und über die Bedeutung des Symbolums in der römischen Meslurgie vgl. d. Art. Credo III, 1183). Luther empfahl, beim Hauptgottesdienst statt des nicäno-constantinopolitanischen Symbolums das Lied „Wir glauben all' an einen Gott“ zu singen, während die Protestanten in England und anfänglich vielfach auch die in Deutschland am althergebrachten Glaubensbekenntniß festhielten. Neuestens sind die orthodoxen Protestanten durchweg dafür, daß beim Hauptgottesdienst nach dem Evangelium entweder das apostolische oder das nicäno-constantinopolitanische Glaubensbekenntniß von Pastor und Gemeinde gemeinsam gebetet oder vom Pastor der Gemeinde vor- und von dieser nachgesprochen und mit Amen beantwortet werde (vgl. Bähr, Begründung einer Gottesdienstordnung für die evangelische Kirche, Karlsruhe 1856, 216 ff.; Harnack, Prakt. Theologie II, 460 f.; Agende für die luther.-evang. Kirche in Bayern 1879, 11—12). Die mittelalterlichen Liturgiker bezeichnen dieses Symbolum als *Symbolum majus*, das apostolische als *Symbolum minus*.

III. Einen noch spezifischer dogmatischen Charakter als das besprochene hat das Symbolum *Athanasianum*, nach seinem Anfangswort auch *Symbolum Quicumque* genannt. Es galt durch's ganze Mittelalter und bis in die neuere Zeit herein (z. B. noch bei Baronius, Gavantus, Bona) als Werk des hl. Athanasius, der es nach den Einen (so Durand, Ration. 4, 25, n. 8; Gregor. IX., bei Harduin VII, 158) während seines Exils in Trier verfaßt, nach Anderen auf der Synode zu Rom 340 festgestellt und dem Papste Julius vorgelesen haben soll (Baron. ad ann. 340); nach Sicard von Cremona (Mitrato 4, 6) und Anderen hätte Athanasius (gest. 373) es gar auf Witten des Kaisers Theodosius (erst seit 379 Mitregenten) verfaßt *ad eradicandam invalescentem haereticorum*